

REGLEMENT NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN- PHARMAWALLIS

1. Rechtliche Grundlagen :

Gemäss dem Artikel 65 des Gesundheitsgesetzes vom 12.03.2020 (SGS/VS 800.1) ergibt sich der Notfalldienst der Apotheken aus der Verpflichtung aller Angehörigen der Gesundheitsberufe, jedermann die Hilfe, die er benötigt, zukommen zu lassen.

Die Organisation des Notfalldienstes der Apotheken wird von den kantonalen Behörden an den betreffenden kantonalen Verband, in diesem Fall pharmawallis, delegiert, der ein Reglement verfasst.

2. Ziel :

Der Notfalldienst der Apotheken soll rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr die Abgabe von Arzneimitteln innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen, welche sofort eingenommen werden müssen und aufgrund der späten Verschreibungszeit nicht in der Apotheke abgeholt werden konnten.

3. Grundsätze :

Alle Apotheken im Wallis sind verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen.

Gemäss dem Mandat des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) hat das vorliegende Reglement Gesetzeskraft und ist für alle Apotheken gültig, die den oben festgelegten Kriterien entsprechen.

Die Organisation des Notfalldienstes für Apotheken ist in fünf Hauptregionen unterteilt, siehe Anhang 1.

Interkantonale Zusammenarbeit ist möglich.

4. Organisation :

Das Gebiet wird in Notfallkreise der Hauptregionen und in Apotheken der Randregionen unterteilt.

Im ganzen Kanton ist eine einzige Notfallnummer verfügbar. Sie wird von einer Telefonzentrale (Regulationsstelle) verwaltet.

1. Notfallkreise der Hauptregionen :

Alle Apotheken, die zu einer Hauptregion gehören, werden in einen Notfallkreis aufgenommen.

Die Hauptregionen und die Notfallkreise werden durch den Vorstand von pharmawallis festgelegt.

Diese Aufteilung kann je nach medizinischem Notfalldienst oder kantonalen Gesundheitsplanung neu definiert werden.



2. Apotheken in Randregionen :

Eine Apotheke gilt als einer Randregion angehörend, wenn sie zu weit entfernt ist, um in einen der Notfallkreise der Hauptregionen aufgenommen zu werden. Apotheken in Randregionen sind nicht zur Teilnahme an einem Notfallkreis verpflichtet. Ein Turnus für einen Notfalldienst in touristischen Bergregionen wird jedoch stark befürwortet.

Apotheken in Randregionen bezahlen eine Gebühr von CHF 1'000 pro Jahr, in Anbetracht ihrer Nichtbeteiligung an der Last des Notfalldienstes. Diese Gebühr wird einmal pro Jahr von pharmawallis eingezogen und in einen Fonds für die Ausgaben bezüglich der Organisation und den Betrieb des Notfalldienstes einbezahlt.

Davon ausgenommen sind Apotheken in Randregionen, die einen Notfalldienst organisieren oder an Sonn- und Feiertagen in der Tourismussaison (Sommer - Winter) geöffnet sind.

5. Praktische Organisation:

Jeder Notfallkreis bestimmt eine für die Koordination des Notfalldienstes zuständige Person: « der/die Koordinator/in ». Jede Notfallregion ist frei, den Turnus und die Modalitäten des Dienstes innerhalb des Kreises zu organisieren, vorausgesetzt dass die in Punkt 2 definierten Ziele eingehalten werden. Entscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit der Apotheken der Notfallregion getroffen.

Keine Apotheke kann gegen ihren Willen ausgeschlossen werden.

Das gewählte Modell muss für alle Apotheken angemessen sein.

Der Koordinator übermittelt der Regulationsstelle den Notfalldienstplan, die Kontaktinformationen der Apotheken und die Nummer des Notfalldiensttelefons der Apotheke.

Jede Änderung muss der Regulationsstelle so schnell wie möglich gemeldet werden.

Im Falle einer Verhinderung organisiert die betreffende Apotheke selbst ihre Vertretung.

Die Koordinatoren jedes Notfallkreises treffen sich mindestens einmal pro Jahr (Koordinationskommission für den Notfalldienst der Apotheken).

6. Pflichten

Der Notfalldienst muss von einem/-r Apotheker/in mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung geleistet werden.

Der/die diensthabende Apotheker/in ist verpflichtet, Telefonanrufe zu beantworten. Er muss innerhalb von 30 Minuten zur Verfügung stehen.

pharmawallis führt ein Register der Koordinatoren und sorgt für einen einwandfreien Ablauf des Notfalldienstes.

Die Apotheken müssen ausserhalb der Öffnungszeiten in jedem Fall einen Anrufbeantworter einrichten, auf dem die Nummer des Notfalldienstes der Apotheken deutlich angegeben ist.

7. Sanktionen :

Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder bei anderen Streitfällen prüft der Vorstand von pharmawallis den Fall und schlägt eine Schlichtung vor.

Bleibt der Konflikt ungelöst, kommt er zur Untersuchung vor die Schlichtungskommission von pharmawallis welche einen Entscheid entsprechend dem Artikel 8 der Statuten von pharmawallis fällt.

Falls der Beschluss der Schlichtungskommission nicht umgesetzt wird, leitet der Vorstand den Fall zur Ergreifung von Sanktionen an den Kantonsapotheker weiter.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 30. November 2023 verabschiedet.



Siders, den

5.9.24

Camille Besse

Co-Präsidentin pharmawallis



René Julien

Co-Präsident pharmawallis

Sitten, den

3.9.2024

Leslie Bergamin

Kantonsapothekerin



Die französische Fassung des vorliegenden Reglements ist massgeblich



Anhang 1 : Notfallkreise der Hauptregionen

Zone 1 Chablais	Zone 2 Martigny und Region	Zone 3 Sitten und Region
1868 Collombey	1907 Saxon	1950 Sion
1870 Monthey	1908 Riddes	1955 Chamoson
1872 Troistorrents	1912 Leytron	1957 Ardon
1890 St-Maurice	1913 Saillon	1963 Vétroz
1893 Muraz	1920 Martigny	1964 Conthey
1896 Vouvry	1926 Fully	1967 Bramois
1897 Le Bouveret		

Zone 4 Siders und Region	Zone 5 Oberwallis
3960 Sierre	3900 Brig
3966 Chalais	3902 Glis
3979 Grône	3904 Naters
1958 Uvrier	3922 Stalden
	3930 Visp